

## Rechtsrahmen für die Auswahl und Verwendung von Desinfektionsmitteln in der Tierhaltung

**Christian Menge**

Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), Institut für molekulare Pathogenese, Jena

Hygiene, insbesondere die Anwendung wirksamer Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, ist in Tierhaltungen die Grundlage jedes erfolgreichen Tiergesundheitsmanagements zur Vermeidung von Produktionskrankheiten und unabdingbar für die Einhaltung eines hohen Biosicherheitsstandards zum Schutz vor Tierseuchen und Zoonosen.

Die Auswahl der Desinfektionsmittel und –maßnahmen hat unter dem Aspekt einer effektiven Dekontamination und Verhinderung der Weiterverbreitung des oder der betreffenden Erreger zu erfolgen. Dabei muss aber auch z. B. die „Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (Biozid[produkte]verordnung, BiozidV)“ bzw. deren deutsche Umsetzung in §§ 12a-h und § 28 Chemikaliengesetz (ChemG) Beachtung finden.

Die bioziden Wirkstoffe werden zunächst auf EU-Ebene genehmigt und anschließend die Handelsprodukte (Biozidprodukte) zugelassen. Die Genehmigung bzw. Zulassung erfolgt jeweils pro Produktart. In Anhang V der BiozidV werden Biozidprodukte in 22 „Produktarten“ eingeteilt, die wiederum in vier Hauptgruppen zusammengefasst werden. Relevant für den Veterinärbereich sind Produktart 3 (Hygiene im Veterinärbereich) aus der Hauptgruppe der Desinfektionsmittel und die Produktarten 14 (Rodentizide) und 18 (Insektizide) aus der Hauptgruppe der Schädlingsbekämpfungsmittel. Wurde die Entscheidung getroffen, den Wirkstoff zu genehmigen, muss gemäß BiozidV ein Antrag auf Zulassung eines Biozidprodukts gestellt werden, um die Verkehrsfähigkeit des Biozidprodukts in Deutschland zu erhalten. Grundchemikalien, die nach BiozidV als Wirkstoff genehmigt sind, können damit ausschließlich nur dann verwendet werden, wenn sie auch als Biozidprodukt für die einschlägige Produktart und Anwendung zugelassen oder derzeit aufgrund von Übergangsregelungen verkehrsfähig sind. Zur Verwendung als Desinfektionsmittel in der Tierhaltung muss diese Anwendung mit den entsprechenden Konzentrationen explizit im Zulassungsantrag des Biozidprodukts ausgewiesen werden.

Grundsätzlich sind beim beabsichtigten Einsatz von Grundchemikalien zur Desinfektion vier mögliche Szenarien zu unterscheiden:

1. Der Wirkstoff ist genehmigt und es gibt ein für die Anwendung zugelassenes oder verkehrsfähiges Biozidprodukt mit diesem Wirkstoff:  
Ist das zugelassene bzw. verkehrsfähige Biozidprodukt nicht verfügbar oder aus anderen zwingenden Gründen für die beabsichtigte Anwendung nicht einsetzbar, so kann die Verwendung des betreffenden Wirkstoffes im Wege der Ausnahmezulassung genehmigt werden.
2. Der Wirkstoff ist genehmigt, aber es gibt kein für die Anwendung verkehrsfähiges Biozidprodukt mit diesem Wirkstoff:  
In diesem Fall ist für den Einsatz des betreffenden Wirkstoffs stets eine Ausnahmezulassung zu beantragen.
3. Der Wirkstoff befindet sich noch im Genehmigungsverfahren:  
Ein Einsatz des betreffenden Wirkstoffs ist bis zu einer abschließenden Entscheidung ohne Ausnahmezulassung möglich.
4. Der Wirkstoff ist nicht genehmigt und befindet sich nicht im Genehmigungsverfahren:  
Der Einsatz solcher Wirkstoffe erfordert stets eine Ausnahmezulassung.

Die Entscheidung der EU-Kommission über die Genehmigung von Wirkstoffen und die anschließende Produktzulassung ist ein andauernder Prozess. Daher obliegt es dem Anwender von Wirkstoffen bzw. Biozidprodukten sich vor deren Anwendung über den aktuellen Sachstand informieren.

In der Tierseuchenbekämpfung spielt nach der Erkennung und Merzung infizierter Tiere die Reinigung und Desinfektion der betroffenen Tierhaltungen eine zentrale Rolle. Im „Tiergesundheitsgesetz“ (i. d. F. v. 14.11.2018) wird deshalb in § 7 „Mittel und Verfahren zur Desinfektion“ das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ermächtigt, Mittel und Verfahren zu bestimmen, die bei einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion, Bekämpfung von Schadnagern oder sonstigen Schadorganismen verwendet werden dürfen, um sicherzustellen, dass Tierseuchenerreger unwirksam gemacht werden. Nach dieser kann die zuständige Behörde die in den jeweiligen Bekämpfungsverordnungen enthaltenen Vorschriften zur Desinfektion im Einzelnen anweisen. Unter anderem aufgrund der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen durch die BiozidV hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) die „Desinfektions-Richtlinie“ (D-RL) des Bundesministeriums vor kurzem aktualisiert.

Da jede Tierhaltung andere bauliche, technische und organisatorische Merkmale aufweist und sich die Übertragungswege und die Tenazität der Tierseuchenerreger unterscheiden, ist spezifisch festzulegen, welche unbeweglichen und beweglichen Teile der Tierhaltung (des betroffenen Betriebsteils) welchen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen zu unterwerfen sind. Dabei begrenzt unter anderem die Widerstandsfähigkeit des Desinfektionsgutes sehr stark die Anwendbarkeit von Desinfektionsmitteln und -verfahren. Schließlich zeigt nicht zuletzt die aktuelle SARS-CoV-2-Pandemie, dass im Seuchenfall die Auswahl von Desinfektionsmitteln auch durch deren Verfügbarkeit am Markt stark limitiert sein kann. Die Auflistung von verschiedenen bioziden Chemikalien in der aktualisierten Fassung der D-RL beschränkt sich deshalb bewusst nicht auf die ausschließliche Nennung zugelassener Biozidprodukte, sondern umfasst alle Desinfektionsmittel und -verfahren, deren Wirksamkeit gegen Tierseuchenerreger bei ordnungsgemäßem Einsatz als gegeben angenommen werden kann.

Einige der in der Tierseuchenbekämpfung traditionell und erfolgreich verwendeten Wirkstoffe sind derzeit nicht Teil der systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe im Rahmen der Umsetzung der BiozidV. Die Verwendung für biozide Anwendungen ist daher derzeit nicht gestattet. Lediglich in Ausnahmefällen kann das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) als gemäß § 12a ChemG zuständige Behörde die Verwendung eines nicht gemäß BiozidV verkehrsfähigen Biozidprodukts für höchstens 180 Tage gestatten (gem. § 12 a Absatz 3 ChemG in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 BiozidV), falls im Tierseuchenfall die Ausbreitung der Tierseuche nicht mit anderen zur Verfügung stehenden Mitteln eingedämmt werden kann und somit eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit, die Tiergesundheit oder die Umwelt besteht. Im Kapitel V.3.4. „Umweltschutz, Biozidverordnung und Chemikaliengesetz“ der D-RL sind Hinweise auf Internetseiten enthalten, auf denen Informationen zum Stand des Zulassungsverfahrens recherchiert werden können.

Die aktualisierten und neu erstellten Kapitel der D-RL wurden in Form von Einzeldokumenten als „Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion“ auf der Internetseite des FLI und über das Tierseuchennachrichtensystem (TSN) der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die eingestellten Dokumente werden, um den aktuellen Stand der technischen und wissenschaftlichen Entwicklung möglichst zeitnah widerzuspiegeln, regelmäßig überarbeitet werden.

**Weiterführende Literatur**

1. Menge, Ch., Scheinemann HA, Michels I, Schinköthe J, Weinheimer V, Lorenz K, Teifke JP, und Reiche S. Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion. *Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle* 2020;27(3):147-153
2. Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion:  
[www.Desinfektions-RL.fli.de](http://www.Desinfektions-RL.fli.de)
3. Biozidverordnung:  
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012R0528&rid=1>)
4. Informationen zu den genehmigten Biozidwirkstoffen:  
[http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Biozide/Wirkstoffe/Genehmigte-Wirkstoffe/Genehmigte-Wirkstoffe\\_node.html](http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Biozide/Wirkstoffe/Genehmigte-Wirkstoffe/Genehmigte-Wirkstoffe_node.html)
5. Informationen zum Stand des Genehmigungsverfahrens von Wirkstoffen:  
<http://echa.europa.eu/information-on-chemicals/biocidal-active-substances>
6. Produkte, die aufgrund von Übergangsregelungen verkehrsfähig sind:  
<https://www.baua.de/DE/Biozid-Meldeverordnung/Offen/offen.html>
7. Verfahrensweg zur Beantragung einer Ausnahme nach BiozidV Art. 55 (1):  
[https://www.bvl.bund.de/DE/01\\_Lebensmittel/02\\_UnerwunschteStoffeOrganismen/10\\_Schaedlingsbekae mpfungsmittel/05\\_Ausnahmegenehmigung/bgs\\_Schaedlingsbekaempfungsmittel\\_ausnahmegenehmigung\\_node.html](https://www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/02_UnerwunschteStoffeOrganismen/10_Schaedlingsbekae mpfungsmittel/05_Ausnahmegenehmigung/bgs_Schaedlingsbekaempfungsmittel_ausnahmegenehmigung_node.html)
8. <https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de>
9. <https://www.baua.de/DE/Themen/Anwendungssichere-Chemikalien-und-Produkte/Chemikalienrecht/Biozide/Biozide.html>
10. <https://echa.europa.eu/de/regulations/biocidal-products-regulation/understanding-bpr>
11. <https://www.ihk-nuernberg.de/de/media/PDF/newsletter/energie-umwelt-rohstoffe/merkblatt-biozidverordnung.pdf>

**Kontakt**

Prof. Dr. Christian Menge, Institut für molekulare Pathogenese, Friedrich-Loeffler-Institut /  
Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, Jena  
[christian.menge@fli.de](mailto:christian.menge@fli.de)